

Informationsblatt zum Masernschutz

Seit dem 01. März 2020 ist der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes oder die Immunität gegen Masern durch das sogenannte Masernschutzgesetz gesetzlich verpflichtend.

Unabhängig von unserer eigenen Haltung gegenüber diesem komplexen Thema wird der Trägerverein durch das Gesetz unter Androhung von Bußgeldern verpflichtet, diesen Nachweis zu kontrollieren.

Einen solchen Nachweis können Sie z.B. bei einem Kinderarzt bekommen, natürlich auch bei jedem anderen Arzt. Die Nachweispflicht besteht nicht, wenn eine Impfunverträglichkeit ärztlich bescheinigt wird.

Wir bitten daher alle Eltern, uns bei der Anmeldung bzw. bei bereits im Februar 2020 bestehendem Betreuungsverhältnis spätestens bis zum 31. Juli 2021, eines der folgenden Dokumente als Nachweis der Immunität vorzulegen:

- a) **Impfausweis, Kinderuntersuchungsheft (U-Heft) oder ärztliche Bescheinigung (kostenpflichtig): nach dem 1. Geburtstag Ihres Kindes.**
Hier muss mindestens eine Masernimpfung durchgeführt worden sein.
- b) **Impfausweis, U-Heft oder ärztliche Bescheinigung (kostenpflichtig): nach dem 2. Geburtstag Ihres Kindes. Hier müssen mindestens zwei Masernimpfungen durchgeführt worden sein.**
- c) **Ärztliche Bescheinigung einer Immunität:**
Diese kann vorliegen, wenn das Kind schon einmal an Masern erkrankt war.
- d) **Ärztliche Bescheinigung einer Unverträglichkeit gegen das Impfen**

Wir vermerken, dass uns das entsprechende Dokument vorgelegen hat.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden wir keine Kopie des Dokuments anfertigen.

Wichtiger Hinweis zur Meldung an das Gesundheitsamt:

Nach dem 31. Juli 2021 müssen wir dem Gesundheitsamt alle Kinder melden (einschließlich Adresse und Namen der Eltern), die älter als ein Jahr sind und von denen uns keiner der oben genannten Nachweise vorgelegen hat. Das Gesundheitsamt wird die betreffenden Eltern auffordern, in einer bestimmten Frist einen der Nachweise zu erbringen. Kommen Eltern dieser Aufforderung nicht nach, erhält das Kind ein Betreuungsverbot. Wir können diese Kinder dann nicht weiter in der Einrichtung betreuen.

Einrichtungsleitungen, die Kinder ohne ausreichenden Impfschutz betreuen, können mit einem hohen Bußgeld belangt werden. Wir bitten Sie um Ihre Kooperation bei der Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Auflage. Bitte lassen Sie es dazu nicht kommen, denn eine solche Untersagung würde ja eine Kündigung des Betreuungsvertrages erforderlich machen.

Wichtig: Diese Regelung trifft auch für Eltern in den ehrenamtlichen Elterndiensten zu. Bitte weisen Sie bis zum 31. Juli 2021 auch Ihren eigenen Impfschutz bei uns nach:

- vor dem 31.12.1970 geborene Personen sind ausgenommen
- ansonsten gelten zum Nachweis dieselben Regeln wie bei betreuten Kindern (also Nachweis durch Vorlegen des Impfpasses oder einer ärztlichen Bestätigung)
- Im WALDKINDERGARTEN ist der Nachweis bis auf Weiteres freiwillig!

Der Nachweis kann in der Buchhaltung des Trägervereins erbracht werden (gerne auch als Kopie im Briefkasten des Vereins oder von einem Elternteil mit den Unterlagen für die ganze Familie).

Ansprechpartner: Benjamin Groß • Tel.: 07022 2096-100 • E-Mail: benjamin.gross@tvfk.de

Alte Seegrasspinnerei, Plochinger Str. 14 in 72622 Nürtingen

(Die Buchhaltung ist im 1. Stock des Kontorgebäudes über der Kulturkantine, erreichbar über den Seiteneingang im Innenhof des Seegrasareals)

1. Vorsitzender: Klaus Nägele • VR 220587 Amtsgericht Stuttgart • Steuernummer: 74091/13585